

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

G3 Aussenanlagen und Umgebung - Bauliche Anlagen und spezielle Fundamente

Inhaltsverzeichnis

G3.1	Versicherte Sachen und Kosten	G3.5	Berechnung der Entschädigung
G3.2	Versicherte Gefahren und Schäden	G3.6	Unterversicherung
G3.3	Nicht versichert sind	G3.7	Sorgfaltspflichten
G3.4	Berechnung des Schadens	G3.8	Ergänzende vertragliche Grundlagen

G3.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 3.1.1 Bauliche Anlagen, spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen und Anker).
- 3.1.2 Räumungskosten
Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Resten versicherter Sachen, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 3.1.3 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten
Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, soweit sie den versicherten Sachen dienen und der Versicherungsnehmer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

G3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch:

- 3.2.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 3.2.2 Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- 3.2.3 abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

G3.3 Nicht versichert sind

- 3.3.1 Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen, je samt Abdeckung und technischen Installationen.
- 3.3.2 Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.
- 3.3.3 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.
- 3.3.4 Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.

- 3.3.5 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 3.3.6 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
- 3.3.7 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.
- 3.3.8 Schäden
- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

G3.4 Berechnung des Schadens

- 3.4.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.
Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- 3.4.2 Ersatzwert
Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Neuwert erfordert. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.
- 3.4.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.
- 3.4.4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich in der Police vereinbart ist.

G3.5 Berechnung der Entschädigung

- 3.5.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
 - b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
 - c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel G3.5.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel G3.1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für bauliche Anlagen und spezielle Fundamente hinaus vergütet.
- 3.5.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

G3.6 Unterversicherung

- 3.6.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.
- 3.6.2 Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer Unterversicherung.
- 3.6.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

G3.7 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat vorhandene flüssigkeitsführende Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

G3.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.